

Evaluation der Grundsteuerreform in München

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18905

Bekanntgabe in der Sitzung des Finanzausschusses vom 28.04.2026

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Bekanntgabe

Anlass	Beschluss des Stadtrats vom 24.10.2024 zur Vorlage einer Evaluation der Grundsteuerreform in München im 1. Quartal 2026
Inhalt	Umsetzung und Auswirkungen der Grundsteuerreform in München;
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Grundsteuer; Grundsteuerreform
Ortsangabe	-/-

Evaluation der Grundsteuerreform in München

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18905

Bekanntgabe in der Sitzung des Finanzausschusses vom 28.04.2026 Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Management Summary	2
2. Ausgangslage	2
2.1 Grundlagen	2
2.2 Auswirkungen der Grundsteuerreform.....	2
2.2.1 Die Grundsteuer A – Verringerung des Gesamtaufkommens.....	2
2.2.2 Grundsteuer B – Aufkommensneutralität	3
2.2.3 Die neue Grundsteuer B – Verschiebungen der Steuerlast.....	3
2.3 Administrative Abwicklung der Grundsteuerreform.....	6
2.3.1 Technik.....	6
2.3.2 Digitalisierung	7
2.3.3 Personal	7
2.3.4 Die Grundsteuerreform München in Zahlen	7
3. Aktuelle Herausforderungen.....	8
3.1 Einnahmenentwicklung Grundsteuer.....	8
3.2 Arbeitsrückstände im Bereich Grundsteuer	8
4. Ziele und Maßnahmen	9
II. Bekannt gegeben	10

I. Vortrag des Referenten

1. Management Summary

- Die Bekanntgabe stellt die angekündigte Evaluation der Umsetzung der Grundsteuerreform in München dar.
- Hinsichtlich der Grundsteuer B (Grundvermögen) wird die Aufkommensneutralität erreicht.
- Bei der Grundsteuer A (Landwirtschaft) bestehen beim angesetzten Hebesatz Mindereinnahmen von ca. 50.000 €. (-16%)
- Wie erwartet haben sich aufgrund der Reform deutliche Verschiebungen der Grundsteuerbelastung in beiden Richtungen ergeben. Eine systematische Betrachtung der betroffenen Fälle ist aber nach wie vor nicht möglich, da auch dem Finanzamt keine entsprechenden Auswertungen vorliegen.
- Ca. 55 % der Objekte werden niedriger oder gleich hoch besteuert
- Die Umsetzung der Reform hat zu einem deutlich erhöhten Arbeitsaufkommen geführt. Es ist deshalb geplant Stellen im Umfang von 3,77 VZÄ, die zum 31.12.2026 auslaufen würden in den Eckdatenbeschluss einzubringen.

2. Ausgangslage

Seit 01.01.2025 gilt das neue Grundsteuerrecht. Die Bewertung für die Grundsteuer B erfolgt seit diesem Stichtag nach dem Bayerischen Grundsteuergesetz. Mit Stadtratsbeschluss vom 24.10.2024 hat die LHM den neuen Hebesatz auf 824 % festgelegt und die Stadtkämmerei beauftragt im ersten Quartal 2026 über den Vollzug der Reform zu berichten.

Nachfolgend werden die wesentlichen Zahlen und Daten zur Grundsteuerreform dargestellt und die Auswirkungen für die Zukunft betrachtet.

2.1 Grundlagen

In München unterliegen rund eine halbe Million Steuerobjekte der Grundsteuerpflicht. Das staatliche Finanzamt bewertet die Objekte und erlässt einen Grundsteuermessbescheid. Bis Ende 2025 sind bei der Landeshauptstadt München ca. 750.000 Messbescheide eingegangen. Davon sind mehr als 200.000 Messbescheide Änderungen zu den ursprünglichen Messbescheiden. Bis Ende 2025 konnten davon rund 650.000 Messbescheide verarbeitet werden. Steuerfestsetzungen sind bisher für ca. 480.000 Objekte erfolgt.

Aktuell sind etwa zehn Prozent der Messbescheide noch unbearbeitet. (Stand 01.02.2026) Dieser Wert liegt aufgrund der Reform über dem in der Routinebearbeitung gängigen Sockelwert. Grund hierfür sind 70.000 Änderungsmessbescheide durch die Finanzbehörden, die verzögert eingegangen sind und jetzt innerhalb der laufenden Prozesse abgearbeitet werden müssen. Hinzu kommen 30.000 Messbescheide, für die noch keine Festsetzung erfolgt ist.

2.2 Auswirkungen der Grundsteuerreform

2.2.1 Die Grundsteuer A – Verringerung des Gesamtaufkommens

Für die Grundsteuer A (landwirtschaftliche Flächen/Betriebe) ist das Gesamtaufkommen von ca. 300.000 € im Jahr 2024 auf rund 254.000 € im Jahr 2025 gesunken. Die Mindereinnahmen sind zu großen Teilen der Rechtsänderung geschuldet, dass Wohngebäude

eines landwirtschaftlichen Betriebs seit 2025 unter Grundsteuer B fallen. Damit dürften gerade in München Flächen aus der Bewertung der Grundsteuer A gefallen sein.

2.2.2 Grundsteuer B – Aufkommensneutralität

Laut Stadtratsbeschluss vom 22.10.2024 (Nr. 20-26 / V 14324) soll die Grundsteuerreform aufkommensneutral umgesetzt werden. Dies bedeutet, dass mit der Umsetzung der Reform keine (signifikante) Steigerung des Grundsteuergesamtaufkommens verbunden ist.

Im Hebesatzbeschluss wurden Gesamteinnahmen in Höhe von 345 Mio. € für das Jahr 2025 angestrebt.

2025 wurden Grundsteuern in einer Gesamthöhe von 334,7 Mio. € festgesetzt. Die Summe setzt sich aus Festsetzungen für das Veranlagungsjahr 2025 in Höhe von ca. 331,7 Mio. € und aus Nachveranlagungen für Vorjahre in Höhe von ca. 3 Mio. € zusammen.

Durch die noch nicht verarbeiteten Messbescheide werden nach Schätzung weitere 10 bis 15 Mio. Euro jährliche Einnahmen ergeben. Die fiskalischen Auswirkungen der noch offenen Messbescheide kann nur geschätzt werden, da im Jahr 2025 alle Messbescheide als „Hauptveranlagungen“ geliefert werden. In „normalen Jahren“ kann anhand des Messbescheides erkannt werden, ob es sich um eine neue Veranlagung oder eine Änderung (Eigentumswechsel, Wertfortschreibung) einer bestehenden Veranlagung handelt. Im Jahr der Hauptveranlagung werden fehlerhafte Messbescheide durch das Finanzamt aufgehoben und eine neue Hauptveranlagung zugeschickt. In diesen Fällen ist eine manuelle Einzelfallprüfung erforderlich.

Unter Berücksichtigung der für das Jahr 2025 festgesetzten Beträge (ohne Nachholungen aus Vorjahren) von 331,7 Millionen Euro ergibt sich in Addition mit der oberen Wertgrenze der geschätzten Summen aus den Arbeitsrückständen eine Punktlandung von 345 Millionen Euro. Es lässt sich somit sagen, dass die von der Stadtkämmerei im Vorfeld der Umsetzung getroffenen Annahmen zur Kalkulation des Hebesatzes richtig waren und die Grundsteuerreform, wie von Bund und Freistaat angeregt und vom Münchner Stadtrat beschlossen, für die Landeshauptstadt München aufkommensneutral umgesetzt wurde.

2.2.3 Die neue Grundsteuer B – Verschiebungen der Steuerlast

Auch wenn die Umsetzung der Reform für den Haushalt der Landeshauptstadt München aufkommensneutral erfolgt ist, hat bei der Grundsteuer B der Umstieg von einem wertabhängigen Bewertungsmodell nach altem Grundsteuerrecht zu dem vom Bayerischen Gesetzgeber eingeführten wertunabhängigen Bewertungsmodell in München teilweise zu deutlichen Verschiebungen in der Grundsteuerbelastung geführt.

Von Politik und Bürger*innen kommen immer wieder Fragen, welche Art von Objekten von Minderungen oder Erhöhungen besonders betroffen sind. Die Gründe, warum ein bestimmtes Objekt nun deutlich höher oder niedriger besteuert wird, liegen in der früheren Bewertung. Nach altem Recht wurden bei Wohnnutzung zum Beispiel Einzelmerkmale, wie das Baujahr, die Ausstattung der Wohnung, das Vorhandensein eines Fahrstuhls, bei gewerblichen Objekten der Bodenrichtwert und die Herstellungskosten zum Stichtag 01.01.1964 berücksichtigt. Die genauen Bewertungsdaten der früheren Einheitsbewertung liegen der Stadtkämmerei allerdings nicht vor:

Der Datensatz für die früheren Messbescheide enthielt im Wesentlichen, die

- validierte Objektsbezeichnung,
- Art des Grundstücks (Einfamilienhaus, Mietwohngrundstück, gemischt genutztes Grundstück oder Geschäftsgrundstück),
- den Messbetrag,
- die Personen, denen das Objekt zugerechnet ist,
- den Stichtag der Bewertung und
- die Art des Messbescheides (Nachveranlagung, Wertfortschreibungen, Zurechnungsfortschreibungen).

Die aktuellen Datensätze für die Messbescheide enthalten im Wesentlichen

- Teile der Objektsbezeichnung lt. Steuererklärung (Straße, Hausnummer, FINr.),
- die Art des Grundstücks (bebautes Grundstück, unbebautes Grundstück),
- die Größe von Grundstück, Wohn- und Nutzflächen in Quadratmetern,
- die Grundsteuermesszahlen inkl. Informationen über mögliche Ermäßigungstatbestände, wie Denkmalschutz,
- die Personen, denen das Objekt zugerechnet ist,
- den Stichtag der Bewertung,
- die Art des Messbescheides (2025 immer Hauptveranlagung bzw. Aufhebung).

Vor der Reform wurden die Messbescheide zusätzlich in Papierform geliefert. Im Rahmen der Grundsteuerreform wird nur noch der Datensatz von der Finanzverwaltung für die Kommunen zum Abruf bereitgestellt.

Um die Ursachen der Belastungsverschiebungen zu ermitteln, hat die Stadtkämmerei das Staatliche Finanzamt München gebeten, entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen, beispielsweise einen Messbetragsvergleich Alt/NEU unter Berücksichtigung des Baujahrs oder der Bebauungsdichte (Wohnfläche/Grundfläche) oder anderer einheitswertrelevanter Daten.

Das Finanzamt München hat auf die Anfrage wie folgt geantwortet:

„Statistische Erhebung zur Bayerischen Grundsteuer

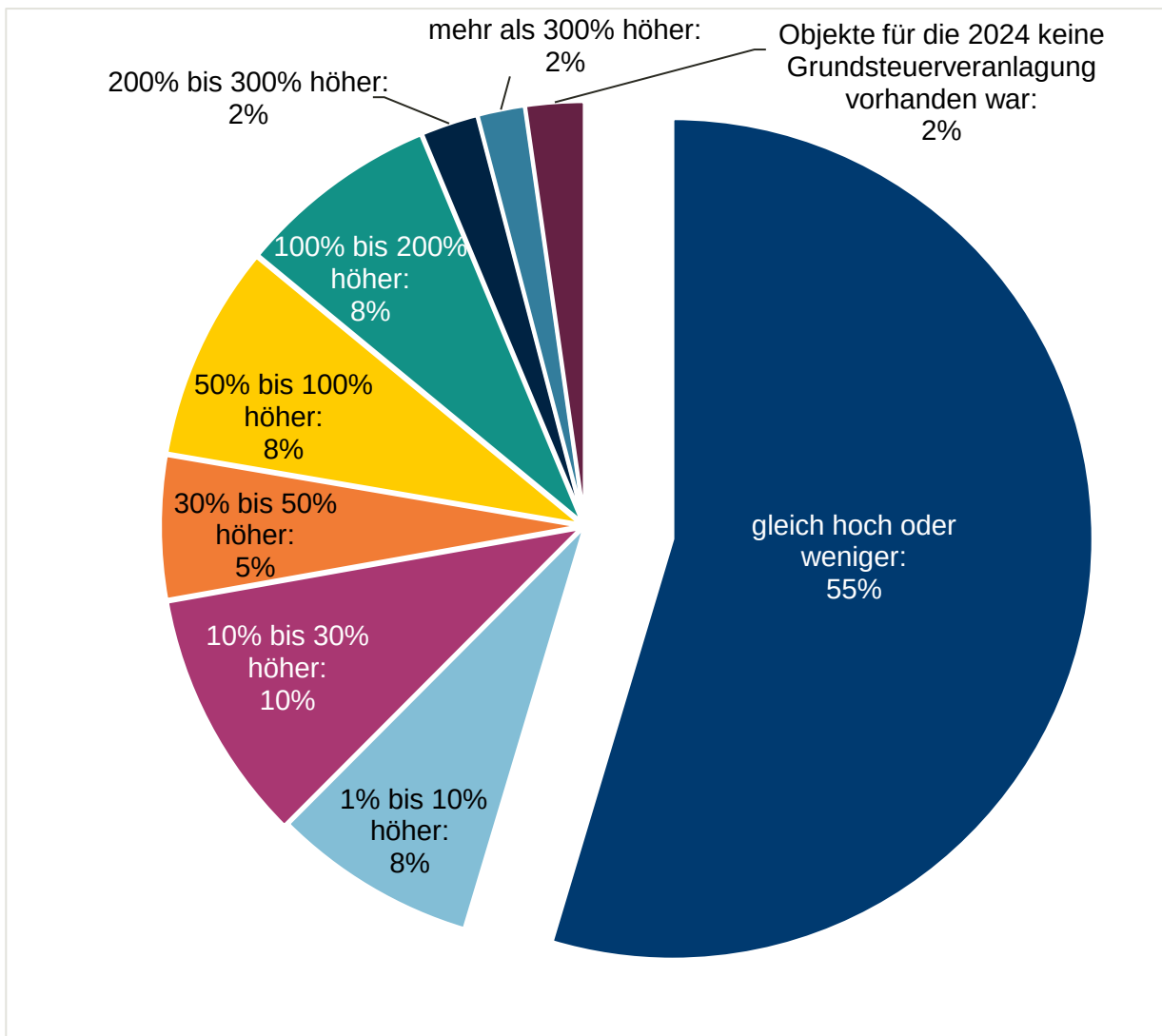
Leider kann das Finanzamt München Ihnen keine Auswertungen zur Höhe oder Veränderungen der Messbeträge mitteilen. Wir sind nicht in der Lage solche Erhebungen durchzuführen bzw. bereitzustellen.

Unsere Möglichkeiten beschränken sich nur auf objektbezogene Anfragen, die einen Einzelfall betreffen. (...)“

Insofern, können auch in diesem Beschluss nur die beobachteten Verschiebungen in der Belastung, ohne Darstellung der Ursachen berichtet werden.

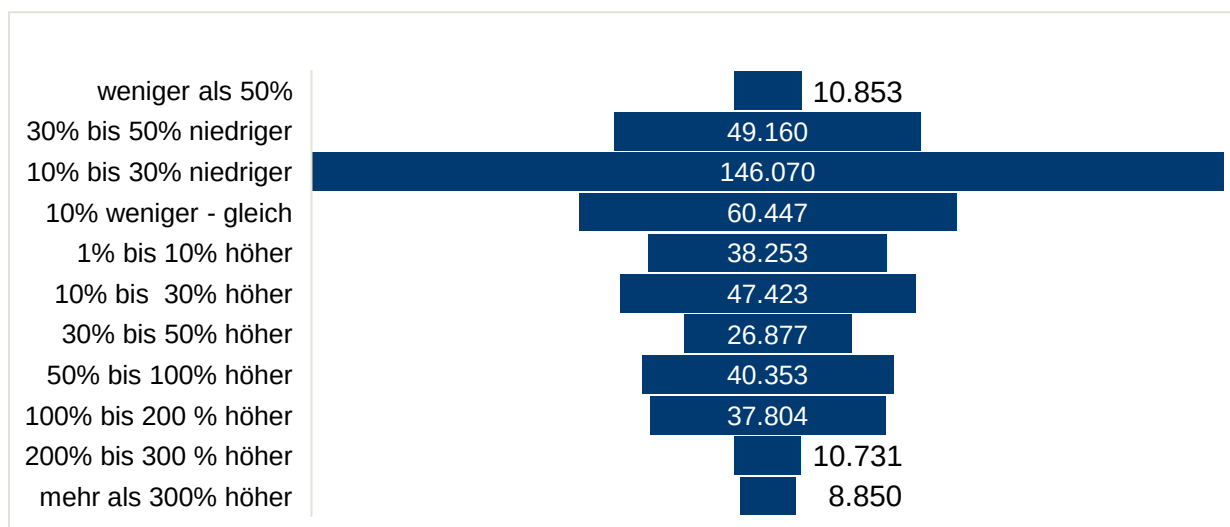
Datenbasis der folgenden Grafiken sind alle Objekte, für die Ende 2025 Grundsteuer festgesetzt war.

Die nachfolgende Grafik stellt die prozentuale Verteilung der Fälle mit niedrigerer bzw. höherer Grundsteuerbelastung im Jahr 2025 gegenüber dem Vergleichsjahr 2024 dar.



Summiert man die Fälle, bei denen die neue Grundsteuer niedriger oder gleich hoch ist, ergibt sich ein Wert von 55 %. Bei weiteren 8 % der Objekte ist eine Erhöhung um bis zu 10 % zu verzeichnen. Rund 35 % der Objekte werden jedoch ab 2025 deutlich höher besteuert, davon zahlen ca. 4% mehr als dreimal so viel Grundsteuer, als vor der Reform. Für 2% der Objekte lag 2024 keine Veranlagung vor.

Damit die Anzahl der Betroffenen besser erkennbar wird, ist nachfolgend die Verteilung von Mehr- und Minderbelastung gegenüber der alten Grundsteuer noch einmal in absoluten Zahlen dargestellt.



Wie in der Darstellung ersichtlich, handelt es sich insgesamt um 19.581 Objekte, die von sehr starken Erhöhungen betroffen sind. Nur ein Teil der Betroffenen hat Widerspruch eingelegt oder einen Erlassantrag gestellt. Insgesamt sind lediglich knapp 3000 Widersprüche bei der Stadtkämmerei eingegangen, von denen inzwischen viele nach entsprechender Rechtsaufklärung zurückgenommen wurden. Auch die rund 500 bisher eingegangenen Erlassanträge beziehen sich nicht alle auf Fälle mit sehr starker Mehrbelastung.

Bei der Beantwortung von Bürgerschreiben und Rechtsbehelfen, wurde beobachtet, dass viele Vorkriegsbauten, die nicht unter Denkmalschutz stehen und Wohnhäuser auf sehr großen Grundstücken insbesondere aus der Nachkriegszeit durch starke Erhöhungen betroffen sind.

Es gibt aber auch eine Reihe von Fällen, die nun deutlich höher oder niedriger besteuert werden, weil sich zum Stichtag 01.01.2025 Änderungen am bewerteten Grundstück ergeben haben, z.B. ein Neubau errichtet wurde oder Steuerobjekte in der Bewertung zusammengefasst wurden.

Stichproben haben aber auch ergeben, dass für einige sehr große Gewerbeobjekte, die Grundsteuerbelastung um mehr als 50 % gesunken ist.

Wie oben dargestellt fehlen der Stadtkämmerei technisch auswertbare Daten aus der Einheitsbewertung, um hierzu statistisch fundierte Aussagen zu treffen.

2.3 Administrative Abwicklung der Grundsteuerreform

2.3.1 Technik

Die Grundsteuer wird aktuell noch mit einem eigenprogrammierten Veranlagungsprogramm festgesetzt. Die Ablösung dieses Programms vor der Reform war aus verschiedenen Gründen nicht mehr möglich.

Die neuen Messbescheide werden in einem anderen Datensatzformat geliefert als die Messbescheide bis 2024. Die alten und die neuen Datensätze lassen sich nicht in einem Programm verarbeiten. Es muss ein Klon des Grundsteuerprogramms zur Umsetzung der neuen Steuerdaten ertüchtigt werden. Die Programmierung wurde auch dadurch erschwert, dass der Freistaat nachträglich Änderungen bei der Datensatzlieferung vorgenommen hat. Insbesondere wurden nahezu alle Plausibilitätsprüfungen entfernt, was mehrfach zu Problemen in der weiteren Verarbeitung geführt hat. Dies und die enge

Zeitschiene für die Programmierung führten dazu, dass leider die notwendigen Funktionen immer erst mit deutlicher zeitlicher Verzögerung zur Verfügung stehen, was auch zu Wartezeiten für die Bürger*innen führte.

Positiv ist zu verzeichnen, dass neben der reinen Ertüchtigung auch eine Erhöhung der Automatisierung umgesetzt werden konnte. So konnten erstmalig im Jahr 2025 rund 590.000 Messbescheide ohne Eingriff durch eine*n Sachbearbeiter*in verarbeitet werden. Rund 60.000 Messbescheide wurden manuell abgearbeitet. Dennoch besteht aktuell noch ein Arbeitsrückstand von rund 100.000 Messbescheiden (Stand 01.02.2026).

2.3.2 Digitalisierung

Alle aktuell bei der Landeshauptstadt zur Verfügung stehenden Digitalisierungsmöglichkeiten wurden für die Grundsteuer umgesetzt:

- Einführung der E-Akte
- System zur vereinfachten Vorlage von Widersprüchen bei der Regierung von Oberbayern
- Serienbrieffunktion mit Anschluss an das Grundsteuerprogramm
- Onlineformulare
- Chatbot
- Kontaktformular zur rechtssicheren, komfortablen und digitalen Kommunikation

2.3.3 Personal

Mit Stadtratsbeschlüssen vom 29.11.2022 (20-26 / V 07669) und 28.09.2023 (20-26 / V 10517) wurden insgesamt 7,0 VZÄ der QE3 und 8,5 VZÄ QE 2 geschaffen und damit das Grundsteuerteam auf 25,05 VZÄ aufgestockt. Von diesen Stellen wurden 6,5 VZÄ befristet. 1 befristete Stelle der QE 3 im Umfang von 1 VZÄ (Projektstelle) und 1 Stelle der QE2 im Umfang von 1 VZÄ wurde als Konsolidierungsbeitrag zum 31.12.2025 eingezogen, so dass nunmehr 23,05 VZÄ zur Verfügung stehen. 4 Stellen im Umfang von 3,77 VZÄ der QE2 laufen nach aktuellem Stand zum 31.12.2026 aus. Es ist geplant diese in den Eckdatenbeschluss 2026 zur Verlängerung einzubringen.

Ferner wurde eine Vollzeitstelle im Bereich der Stadtkasse geschaffen, die jedoch Ende 2025 als Konsolidierungsbeitrag eingebracht wurde.

Neben der Stellenschaffung wurden Sachmittel zur Verfügung gestellt, mit der ein fachbereichsübergreifendes Callcenter mit bis zu 10 Personen für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.10.2025 eingerichtet werden konnte, das Fragen der Bürger*innen zur Veranlagung und Zahlungsverkehr beantwortet hat.

2.3.4 Die Grundsteuerreform München in Zahlen

Für die Grundsteuerreform wurden neue Wege in der engen Zusammenarbeit der Fachbereiche Steuern und Stadtkasse erfolgreich beschritten und so eine höhere Effizienz erreicht. Es wurden im Jahr 2025:

- 491.000 Grundsteuerbescheide erlassen (Erst- und Änderungsbescheide),
- 55.000 Schreiben erstellt,
- 50.000 Geschäftspartner*innendaten gepflegt,

- 25.000 Postrückläufer bearbeitet und neu versandt,
- 26.000 Überzahlungen manuell verbucht/umgebucht,
- Ca. 24.000 Maßnahmen zur Vermeidung von Abbuchungen, Mahnungen und Vollstreckungsmaßnahmen während einer laufenden Prüfung der Steuerfestsetzung vorgenommen,
- 10.000 SEPA – Mandate manuell erfasst oder geändert,
- Ca. 5.000 SEPA – Mandate von den Bürger*innen online erteilt und maschinell verarbeitet,
- 2.200 Tickets des Kontaktformulars abgearbeitet,
- 2.000 Second Level Tickets des Callcenters bearbeitet,
- 2000 Widersprüche bearbeitet verschickt;
- 600 Anträge auf Aussetzung der Vollziehung bearbeitet,
- 350 Zwischenmitteilungen für Erlassanträge geschrieben, da die Anträge lt. Gesetz erst im Folgejahr also ab 2026 verbeschieden werden dürfen;
- 5 Klagen bearbeitet, von denen 3 noch anhängig sind.

Beim Callcenter sind 40.000 Anrufe eingegangen. Ca. 7% der Anliegen wurden an den Fachbereich zur weitergehenden Bearbeitung abgegeben und es sind Rückrufe erfolgt. In Zeiten mit sehr hohem Telefonaufkommen haben sich Mitarbeiter*innen aus den Bereichen Steuern und Stadtkasse zusätzlich in das Callcenter zugeschaltet, so dass immer eine gute telefonische Erreichbarkeit als Bürgerservice gewährleistet war. In Zeiten niedriger Auslastung hat das Callcenter die Fachbereiche mit einfachen Arbeiten der Sachbearbeitung unterstützt.

3. Aktuelle Herausforderungen

3.1 Einnahmenentwicklung Grundsteuer

Aufgrund Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Grundsteuergesetz wird es in Bayern keine turnusmäßige Hauptfeststellung geben. Die Messbeträge für die Objekte werden daher unverändert bleiben. Anders als in Bundesländern, die nach wertabhängigen Kriterien besteuern, wird sich das Grundsteueraufkommen inflationsbereinigt kontinuierlich verringern.

Wie auch in der Vergangenheit wird das Grundsteueraufkommen jährlich lediglich durch die Bautätigkeit moderat anwachsen. In den letzten Jahren vor der Reform waren dies ca. 3-4 Mio. € pro Jahr.

Es sollte diskutiert werden, ob der Hebesatz zukünftig in regelmäßigen Abständen moderat beispielsweise im Rahmen der durchschnittlichen Inflation angehoben werden sollte.

3.2 Arbeitsrückstände im Bereich Grundsteuer

Trotz hohem Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Automatisierung und Digitalisierung und der Zuschaltung von Personal aus anderen Bereichen der Stadtkämmerei ist aktuell ein Arbeitsrückstand von zehn Prozent der Messbescheide zu verzeichnen, ein Wert der reformbedingt über dem gängigen Aufgabenpool liegt. Ursächlich hierfür sind Änderungsmessbescheide durch die Finanzbehörde und Messbescheide, deren Festsetzung noch aussteht. Hinzu kommt die Bearbeitung von mehreren tausend Bürgeranfragen und Widersprüchen.

Ursache für die hohen Rückstände sind trotz zugeschalteter Stellen die verspätet zur Verfügung stehende Technik und die Lieferung der Messbescheide im Rahmen der Hauptveranlagung: Jeder Eigentumswechsel wird beispielsweise durch Aufhebung des Bescheides und eine neue Hauptveranlagung umgesetzt. Bürger*innen haben unter falschen Aktenzeichen ihre Steuererklärungen abgegeben und das Finanzamt ändert diese durch Ringtausch, was aufwändige händische Nacharbeiten bei den Kommunen erfordert, da für die Kommunen das Aktenzeichen das einzige Zuordnungskriterium zu den laufenden Kassenkonten ist.

Hinzu kamen Personalausfälle, so dass über den gesamten Zeitraum ca. 2 bis 3 VZÄ nicht zur Verfügung standen. Zwei VZÄ wurden zum 01.01.2026 im Zuge der Personalkostenkonsolidierung gestrichen.

Im Jahr 2025 wurden Kapazitäten aus anderen Bereichen zugeschaltet. Dies gelang durch temporäre Aufgabenverlagerung innerhalb der Steuerabteilung, stadtkämmereiinterner Abordnungen, sowie dem verstärkten Einsatz von Nachwuchskräften in Ausbildung. Im Jahr 2026 muss sich dies zur Abarbeitung der Rückstände fortsetzen. Die Unterstützungsmöglichkeiten durch Mitarbeiter*innen anderer Steuerarten sind jedoch nur für einen überschaubaren Zeitraum möglich, da dies auf Dauer zu Einnahmeverlusten bei anderen Steuerarten führen würde.

Für die Grundsteuerabteilung ergeben sich 2026 zudem zusätzliche Herausforderungen: Die Messbescheide für die Änderungen zum 01.01.2026 werden üblicherweise im Jahr der Änderung vom Finanzamt geliefert. Aufgrund fehlender IT-Funktionen konnte das Finanzamt erst Mitte Dezember beginnen, diese zu bearbeiten und die entsprechenden Messbescheide zu erstellen. Leider kamen dabei aber teilweise falsche Daten bei der Landeshauptstadt an, die IT-seitig in den nächsten Wochen korrigiert werden müssen. Für die Änderungen zum 01.01.2026 besteht somit auch auf staatlicher Seite ein Arbeitsrückstand, der noch an die Kommunen weitergegeben wird.

4. Ziele und Maßnahmen

Die Arbeitsrückstände sollen zeitnah zurückgeführt werden. Die Steuerpflichtigen erwarten eine zügige Abarbeitung der Rückstände. Aus diesem Grunde erfolgt auch im Jahr 2026 eine Unterstützung durch Personal anderer Steuerarten, was jedoch in diesen Bereichen zu Einnahmeausfällen bzw. späterer Realisierung von Einnahmen führt. Aus diesem Grunde ist auch beabsichtigt, die Ende 2026 auslaufenden Stellen im Umfang von 3,77 VZÄ in den Eckdatenbeschluss einzubringen.

Eine weitere Digitalisierung ist mit den bei der Landeshauptstadt aktuell zur Verfügung stehenden Mitteln nicht möglich. Insbesondere stehen aktuell aus Datenschutzgründen keine Tools zur Verfügung, um KI im direkten Bürgerkontakt einzusetzen, z.B. Meldungen von Eigentumswechsel zu erkennen und automatisiert die Rückfragen zu stellen oder Aufklärungsschreiben zu erstellen.

Der Umstieg auf das neue Steuerfachverfahren (Planung: 2028), wird jedoch einen weiteren Fortschritt in der Digitalisierung darstellen, da eine bessere Verknüpfung von Veranlagungsprogramm, Textvorlagen und E-Akte bestehen wird.

Sobald die Rückstände abgearbeitet sind und das neue Steuerfachverfahren eingeführt ist, spätestens im Jahr 2029, wird der Personalbedarf durch eine erneute Personalbedarfsbemessung festgestellt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Stadtrat Sebastian Weisenburger, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Sonja Haider, haben einen Abdruck der Bekanntgabe erhalten.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey
Stadtkämmerer

III. Abdruck von I. mit II.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an Stadtkämmerei SKA 4.2
z. K.

IV. Wv. Stadtkämmerei SKA-4-2

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An Stadtkämmerei SKA 2
z. K.

Am